

Verein „offenes Scherli“

Statuten

I. Name, Sitz und Zweck

Name, Sitz	Art. 1 Unter dem Namen offenes Scherli, nachfolgend Verein genannt, besteht in Niederscherli (Gde Köniz) ein Verein gemäss den Bestimmungen Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral und gemeinnützig.
Zweck	Art. 2 Der Verein versteht sich als Bindeglied zwischen der Bevölkerung von Niederscherli und Umgebung mit den Asylsuchenden und will ein gutes Miteinander zwischen Dorfbevölkerung und Asylsuchenden anstreben. Dazu wird er auch in der Öffentlichkeit wirksam. Er koordiniert - wo sinnvoll- die Aktivitäten der Freiwilligen und unterstützt sie in ihrer Eigeneinitiative. Er gibt den Freiwilligen eine Stimme. Er unterstützt den Kontakt der Freiwilligen mit den lokalen Trägern (Kirche, Ortsverein, usw.) den Betreibern, den Behörden und mit anderen Freiwilligenorganisationen insbesondere in der Region Bern und darüber hinaus. Wo sinnvoll initiiert und unterstützt er Zusammenarbeitsmodelle mit gleichgesinnten Organisationen, z.B. in der Mittelbeschaffung, u.ä.m.

II. Mittel

Mitgliederbeitrag	Art. 3. Es wird kein Mitgliederbeitrag erhoben.
Weitere Mittel	Art. 4 Für laufende Aktivitäten und Projekte kann der Verein Spenden und Projektbeiträge entgegennehmen. Der Verein beschliesst ein Spenden- und Projektreglement.
Haftung	Art. 5 Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder für Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen. Für Personen, welche für den Verein handeln, bleibt Art. 55 Abs 3 ZGB vorbehalten.
Vereinsjahr	Art. 6 Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr

III. Mitgliedschaft

Erwerb	Art. 7 Die Mitgliedschaft steht ausschliesslich den freiwilligen Helferinnen und Helfern und für Vereine und Organisationen, welche sich für die Belange des NUK Niederscherli und deren Nachfolgeorganisationen einsetzen, offen.
Mitglieder-Kategorien	Art. 8 Der Verein besteht aus:

Einzelmitgliedern (Freiwillige)
Kollektivmitgliedern (unterstützende Organisationen,
Trägerorganisationen)
Gönner

- Austritt **Art. 9**
Helferinnen und Helfer, welche sich zurückziehen scheiden automatisch aus dem Verein aus.
- Anspruch auf das Vereinsvermögen **Art. 10**
Jeder persönliche Anspruch auf das Vereinsvermögen ist ausgeschlossen.

IV. Organe des Vereins

- Organe **Art. 11**
Die Organe des Vereins sind:
a) Vereinsversammlung
b) Vorstand
c) Kontrollstelle
- Vereinsversammlung **Art. 12**
Die ordentliche Vereinsversammlung wird vom Vorstand einberufen, in der Regel innerhalb der ersten drei Monate des Jahres.
Der Vorstand, oder ein Fünftel der Vereinsmitglieder können die Einberufung einer ausserordentlichen Vereinsversammlung verlangen, welche innerhalb von zwei Monaten nach Einreichung des Begehrens stattzufinden hat.
Die Einberufung der Vereinsversammlung erfolgt schriftlich oder elektronisch, spätestens 14 Tage vor der Versammlung und hat die Verhandlungsgegenstände bekannt zu geben.
Jedes Vereinsmitglied hat das Recht, zuhanden der nächsten Vereinsversammlung Anträge zu stellen. Diese sind in der Traktandenliste aufzunehmen, sofern sie dem Vorstand schriftlich oder elektronisch bis 7 Tage vor der Vereinsversammlung gestellt werden.
Über ausserordentliche Beschlüsse kann auch elektronisch abgestimmt werden.
- Vorsitz **Art. 13**
Vorsitzender der Vereinsversammlung ist der Präsident, bei dessen Verhinderung ein anderes Mitglied des Vorstandes.
Der Vorsitzende ernennt die Stimmzähler.
Der Sekretär führt das Protokoll über die von der Vereinsversammlung gefassten Beschlüsse und Wahlen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und dem Sekretär zu unterzeichnen.
- Beschlussfähigkeit **Art. 14**
Jede statutengemäss einberufene Vereinsversammlung ist, unabhängig von der Zahl der Mitglieder, beschlussfähig.
- Traktanden **Art. 15**
Beschlüsse können einzig über die auf der Traktandenliste aufgeführten Verhandlungsgegenstände gefasst werden.
- Stimmrecht **Art. 16**
Jedes Mitglied hat an der Vereinsversammlung eine Stimme.
- Beschlussfassung **Art. 17**

Die Vereinsversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
Der Präsident stimmt mit. Bei Stimmgleichheit entscheidet er bei Beschlüssen mit einer zweiten Stimme.
Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht geheime Stimmabgabe beantragt und beschlossen wird.
Für die Auflösung des Vereins bedarf es einer Stimmenmehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder.

Befugnisse **Art. 18**
Der Vereinsversammlung stehen folgende, nicht übertragbare Befugnisse zu.

- Genehmigung des Protokolls der letzten Vereinsversammlung
- Abnahme der Jahresrechnung und des Voranschlages, sowie die Entlastung des Vorstandes und der Kontrollstelle
- Wahl der Vorstandsmitglieder, des Präsidenten und der Kontrollstelle.
- Beschlussfassung über alle Gegenstände der Traktandenliste
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und Liquidation des Vereinsvermögens
- Beschlussfassung über Gegenstände, die ihr durch Gesetz oder Statuten vorbehalten sind.

Vorstand **Art. 19**
Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Sekretär, dem Kassier und höchstens drei Beisitzern.
Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten, welcher von der Vereinsversammlung gewählt wird, selbst.

Amtsduer **Art. 20**
Die Vorstandsmitglieder werden auf zwei Jahre gewählt und sind wiederwählbar.

Einberufung **Art. 21**
Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern.
Drei Vorstandsmitglieder können die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen, welche innerhalb der drei auf das Begehren folgenden Wochen stattzufinden hat.
Die Einberufung hat schriftlich oder elektronisch, in der Regel zehn Tage im Voraus, zu erfolgen und hat über die Verhandlungsgegenstände Auskunft zu geben.
Über die Verhandlung ist ein Protokoll zu führen.

Beschlussfassung **Art. 22**
Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse und nimmt seine Wahlen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder vor. Der Präsident stimmt mit, im Falle der Stimmgleichheit gibt er den Stichentscheid.
Beschlüsse über einen gestellten Antrag können ebenfalls auf dem Korrespondenzweg oder durch elektronische Stimmabgabe gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied des Vorstands mündliche Beratung verlangt. Ein Beschluss ist angenommen, sofern ihm die Mehrheit aller Vorstandsmitglieder zustimmt. Die Beschlüsse sind zu protokollieren.

Traktanden **Art. 22**
Über nicht auf der Traktandenliste aufgeführte Verhandlungsgegenstände kann nur Beschluss gefasst werden, sofern alle Vorstandsmitglieder zustimmen.

Befugnisse des
Vorstandes

Art. 23

Der Vorstand beschliesst alle Angelegenheiten, die nicht einem anderen Organ übertragen sind, insbesondere über

- Die Führung des Vereins unter Vorbehalt der Vereinsversammlung.
- Ausführung der Beschlüsse der Vereinsversammlung
- Vertretung des Vereins gegenüber Dritten; der Präsident, der Vizepräsident und der Sekretär führen Kollektivunterschrift zu zweien.
- Einberufung der Vereinsversammlung.
- Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern, unter Vorbehalt des Rekurses an der Vereinsversammlung.

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung zu zweien

Die Kontrollstelle besteht aus zwei Rechnungsrevisoren, welche alle zwei Jahre gewählt werden. Sie sind wiederwählbar.

V. Schlussbestimmungen

Geschlechts-
neutralität

Art. 24

Im Interesse besserer Lesbarkeit und Verständlichkeit ist auf die geschlechtsneutrale Formulierung der Statuten verzichtet worden. Selbstverständlich sind in allen beschriebenen Chargen die Frauen den Männern in jeder Beziehung gleichgestellt.

Auflösung

Art. 25

Die Auflösung des Vereins erfolgt nach angemessener Frist mit der Schliessung des NUK Niederscherli oder auf Antrag der Mitgliederversammlung. Zur Weiterführung einschlägiger, freiwilliger Flüchtlingsarbeit kann der Verein auch nach Schliessung des NUK Niederscherli weitergeführt werden. Zur Beschlussfassung bedarf es einer Stimmenmehrheit gemäss Art. 17 Abs. 4.

Liquidation im Falle
der Auflösung

Art. 26

Der Vorstand führt die Liquidation durch und erstellt einen Bericht über die Schlussabrechnung zuhanden der Vereinsversammlung. Ein allfälliges Vermögen ist für eine vergleichbare Organisation bestimmt, welche sich freiwillig für Flüchtlinge einsetzt..

Inkrafttreten

Art. 27

Diese Statuten sind anlässlich der Vereinsversammlung vom 3. März 2016 genehmigt worden..

Niederscherli, 31. März 2016

Der Präsident:
Jürg Schneider

Der Sekretär a.l.:
Werner Dietrich